

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017

Publikation der Beschlüsse

Die Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 4. Dezember 2017 (politische Gemeinde und Schulgemeinde) liegen ab Freitag, 8. Dezember 2017 während den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung (Büro 14), Bahnhofstr. 60, Dietlikon, zur Einsicht auf. Sie können zudem online unter www.dietlikon.ch eingesehen werden.

Die Versammlungen fassten folgende Beschlüsse:

A. Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 37 % der einfachen Staatssteuer
2. Zustimmung zur Aufwertung des Verwaltungsvermögens der politischen Gemeinde
3. Genehmigung der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde

B. Schulgemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 58 % der einfachen Staatssteuer
2. Zustimmung zur Aufwertung des Verwaltungsvermögens der Schulgemeinde
3. Genehmigung der Gebührenverordnung der Schulgemeinde

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstr. 6, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Bülach erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form eines Rekurses **innert 30 Tagen**, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach einzureichen (§ 54 Gemeindegesetz).

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.